

Staatlich anerkannter
Waldkindergarten
Erdflöhe  e.V.

Satzung

(in der Fassung vom 16.05.2022)

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Waldkindergarten Erdflöhe e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Klingenberg am Main.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Erarbeitung eines Konzeptes für die situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - (b) Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Stadt Klingenberg am Main und Umgebung.
 - (c) Förderung von Bildung und Erziehung in freier Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht und ein verantwortungsvoller Umgang mit der Natur vermittelt wird.
 - (d) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Verwaltungstätigkeiten von einem Mitglied oder auch von einem Mitglied des (erweiterten) Vorstands gegen Entgelt übernommen werden können.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme als Mitglied

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und rechtsfähige juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen in ihrer Vereinstätigkeit erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(5) Der Verein führt über seine Mitglieder ein Mitgliederverzeichnis mit Namen und Anschrift. Jedem Mitglied ist auf Antrag Einblick in das Verzeichnis zu gewähren.

(6) Die pädagogischen Angestellten des Waldkindergartens Erdflöhe e.V. werden beitragsfrei als Einzelmitglieder geführt.

§ 5 Familienmitgliedschaft

(1) Ehegatten und Eltern gemeinschaftlicher Kinder können dem Verein als Familienmitglieder beitreten.

(2) In diesem Fall steht jedem Ehegatten mit einer Stimme das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen zu. Sofern nur einer der Ehegatten anwesend ist, gilt dieser jedoch auch für den abwesenden Ehegatten als bevollmächtigt; insoweit ist Bevollmächtigung abweichend von nachstehend § 12 Nr. 1 dieser Satzung auch ohne schriftliche Vollmacht zulässig. Unterschiedliche Stimmabgabe ist zulässig.

(3) Der Beitrag für die Familienmitgliedschaft soll so bemessen sein, dass er über dem einfachen jedoch unter dem doppelten Jahresbeitrag für eine einzelne natürliche Person liegt.

(4) Die Familien der Kinder, die den Waldkindergarten besuchen, müssen für die Zeit des Kindergartenbesuchs Mitglieder im Verein ‚Waldkindergarten Erdflöhe e.V.‘ sein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge an den Verein zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern die Höhe unterschiedlich festsetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bei anderen als natürlichen Personen durch Vollbeendigung der Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Die Frist beträgt zwei Monate zum Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

(a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt.

(b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.

(c) mehr als drei Monate mit der Zahlung in der Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

C) Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Elternbeirat.

D) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen, ferner dann, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand in Textform per E-Mail an alle Mitglieder.

(3) Die Jahreshauptversammlung soll in der Regel im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres einberufen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Diskussion und Beschlussfassung über die pädagogische Konzeption des Waldkindergartens.
- (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (c) Wahl des Vorstandes.
- (d) Wahl der Kassenprüfer.
- (e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.
- (f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (h) Entgegennahme und Beschlussfassung (Entlastung) über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.

§ 12 Gang der Versammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Jedes Mitglied kann sich durch seinen

Ehegatten oder durch ein anderes Vereinsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; für Familienmitgliedschaften verbleibt es bei § 5 Abs. 2. Im übrigen ist eine Vertretung unzulässig. Der Elternbeirat hat ein Anwesenheitsrecht.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; für diese Beschlüsse zählen Stimmenthaltungen und - bei schriftlicher Abstimmung - ungültig abgegebene Stimmen als NEIN.

(4) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung ist per Email innerhalb von 4 Wochen zur Einsicht an die Mitglieder zu versenden. Die schriftliche Widerspruchsfrist zum Protokoll beträgt ebenfalls 4 Wochen nach Zusendung. Kommt kein Einspruch gilt das Protokoll als genehmigt.

E) Der Vorstand

§ 13 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Im erweiterten Vorstand treten hinzu:

- (a) der Schriftführer
- (b) Kassierer

Die Zuwahl weiterer Mitglieder zum erweiterten Vorstand (Beisitzer) ist zulässig.

(3) Der (erweiterte) Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Im Einzelfall kann bei der Wahl eines Vorstands die Mitgliederversammlung eine verkürzte Amtsdauer bestimmen.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind:

- (a) die laufende Geschäftsführung des Vereins
- (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, insgesamt mindestens zwei Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist einsichtsberechtigt.

(6) Vor wichtigen Entscheidungen soll der Vorstand insbesondere den Elternbeirat informieren und anhören. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung über die pädagogische Konzeption.

F) Der Elternbeirat

§ 14 Elternbeirat

(1) Der Verein erhält einen Elternbeirat. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen, deren Kinder im Zeitpunkt der Wahl den Kindergarten besuchen müssen. Die Elternbeiräte müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Elternbeiräte werden in einer Elternversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Der Elternbeirat soll mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder eine partnerschaftliche Zusammenarbeit sicherstellen. Er hat im Übrigen die Aufgaben des Artikels 14 BayKiBiG in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 2005. Der Elternbeirat hat gegenüber Eltern und Vorstand einen jährlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

(3) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden sind vom Kassierer ausschließlich im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, zu verwenden.

G) Finanzwirtschaft

§ 15 Einnahmen des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen (§ 4), Spenden, Erträgen des Vereinsvermögens und Erlösen aus Veranstaltungen des Vereins.

§ 16 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Für in gleicher Art regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen (insbesondere Lohn und Gehalt, Lohnsteuer, Sozialaufwand) genügt bis auf Widerruf eine einmalige Global-Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 17 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen

Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

H) Auflösung des Vereins

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss eine Anweisung über die Verwahrung des Schriftgutes enthalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

I) Schlussbestimmung

§ 19 Schlussbestimmungen

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss diese Satzung zu ändern und anzupassen, soweit die Änderung nach Auffassung des zuständigen Finanzamtes erforderlich ist, um die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein gemäß § 51 ff AO zu erlangen.